



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

OTIF/RID/RC/2021/31
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/31)

30. Juni 2021

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 21. September bis 1. Oktober 2021)

Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

Tätigkeit betriebseigener Prüfdienste gemäß Unterabschnitt 6.2.2.11 und Absatz 6.2.3.6.1 RID/ADR

Antrag Deutschlands

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Dieser Vorschlag dient der Klarstellung, an welchen Druckgefäßen die Verfahren gemäß Unterabschnitt 6.2.2.11 und Absatz 6.2.3.6.1 RID/ADR von einem betriebseigenen Prüfdienst angewendet werden dürfen.

Zu treffende Entscheidung:

Hinzufügen einer Klarstellung in Unterabschnitt 6.2.2.11 und Absatz 6.2.3.6.1 RID/ADR und Einfügen einer Übergangsvorschrift in Abschnitt 1.6.2 RID/ADR.

Einleitung

1. Gemäß Unterabschnitt 6.2.2.11 und Absatz 6.2.3.6.1 RID/ADR kann die wiederkehrende Prüfung von Druckgefäßen von einer Prüfstelle Xa oder Xb oder einem betriebseigenen Prüfdienst (IS) durchgeführt werden. Während die Prüfstellen Xa und Xb für ihre Tätigkeit nach EN ISO/IEC 17020:2012 akkreditiert sein müssen, wird der betriebseigene Prüfdienst IS durch eine Prüfstelle Xa genehmigt und überwacht. Er benötigt für seine Tätigkeit keine Akkreditierung.
2. In der Praxis hat sich gezeigt, dass betriebseigene Prüfdienste diese Verfahren sowohl an Druckgefäßen anwenden, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden, als auch an Druckgefäßen, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befinden.
3. Bei der Überwachung der Herstellung und der erstmaligen Prüfung darf ein betriebseigener Prüfdienst nur die Druckgefäße prüfen, die das Unternehmen, zu dem der betriebseigene Prüfdienst gehört, selbst herstellt.
4. In Analogie zu Absatz 3 wird davon ausgegangen, dass ein betriebseigener Prüfdienst wiederkehrende Prüfungen nur an Druckgefäßen durchführen darf, die sich im Eigentum des Unternehmens befinden, zu dem der betriebseigene Prüfdienst gehört. Diese Sichtweise wird auch gestützt durch die Bedeutung des Begriffs "betriebseigen".
5. Sollen wiederkehrende Prüfungen auch an Druckgefäßen durchgeführt werden, die sich nicht im Eigentum des Unternehmens befinden, wird dafür eine Akkreditierung als Prüfstelle Xb benötigt (siehe hierzu auch Dokument OTIF/RID/RC/2021/16 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/16 der informellen Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks).
6. Deshalb wird die nachfolgende Klarstellung vorgeschlagen.
7. Falls die Klarstellung angenommen wird, ist eine angemessene Übergangsfrist vorzusehen, um die betroffenen Unternehmen vor unangemessenen Härten zu schützen.

Antrag

8. Der erläuternde Text zu "IS" in Unterabschnitt 6.2.2.11 und in Absatz 6.2.3.6.1 RID/ADR erhält folgenden Wortlaut (neuer Text ist unterstrichen):

"IS bedeutet ein betriebseigener Prüfdienst des Antragstellers unter der Überwachung einer gemäß EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) Typ A akkreditierten Prüfstelle nach Unterabschnitt 1.8.6.2, 1.8.6.4, 1.8.6.5 und 1.8.6.8. Der betriebseigene Prüfdienst darf die in der oben stehenden Tabelle beschriebenen Verfahren nur an Druckgefäßen anwenden, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden, und muss vom Auslegungsverfahren, den Herstellungsarbeiten, der Reparatur und Instandhaltung unabhängig sein."

9. In Abschnitt 1.6.2 RID/ADR folgende neue Übergangsvorschrift einfügen:

"1.6.2.x Betriebseigene Prüfdienste dürfen bis zum 31. Dezember 2024 wiederkehrende Prüfungen nach dem bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Unterabschnitt 6.2.2.11 und dem bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Absatz 6.2.3.6.1 an Druckgefäßen durchführen, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befinden."

Begründung

10. Dieser Vorschlag dient der Klarstellung, an welchen Druckgefäßen die Verfahren gemäß Unterabschnitt 6.2.2.11 und Absatz 6.2.3.6.1 RID/ADR von einem betriebseigenen Prüfdienst angewendet werden dürfen, und somit einer einheitlichen Verfahrensweise.